

Entscheidung Nr. 281/2025/2026
Spiel: VfL Bochum 1848 – Fortuna Düsseldorf
Datum: 27.09.2025

11.03.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 11.03.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Fortuna Düsseldorf 1895 e.V. wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 54.200,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Fortuna Düsseldorf 1895 e.V.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Fortuna Düsseldorf 1895 e.V.

06.03.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem VfL Bochum 1848 und Fortuna Düsseldorf am 27.09.2025 in Bochum

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Fortuna Düsseldorf 1895 e.V. wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 54.200,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Fortuna Düsseldorf 1895 e.V.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial.

Ergänzende Begründung:

Insgesamt wurden im Düsseldorfer Fanblock mindestens 52 pyrotechnische Gegenstände (Blinker, Bengalische Feuer und Rauchfackeln) entzündet. Nach Ansicht von Videoaufnahmen kommt der DFB-Kontrollausschuss zu der Überzeugung, dass von diesen 52 pyrotechnischen Gegenständen mindestens 30 pyrotechnische Gegenstände (20 Blinker und 10 Rauchfackeln) vor Spielbeginn entzündet wurden. Der Spielbeginn wurde dadurch um zehn Minuten verzögert (Fall 1).

Bereits bei Stadionöffnung übte die Düsseldorfer Anhängerschaft so großen Druck auf die Sperren und Kräfte der Einlasskontrollen aus, dass es mindestens 30 Personen gelang, unbefugt in den Gastbereich des Stadions einzudringen (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) sowie das unbefugte Betreten von Zuschauerbereichen (Fall 2) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich oder auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich im o.g. Fall 1 bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für Vereine der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 100 % bei einer Spielverzögerung über sieben Minuten vorgesehen. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 49.200,- Euro.

Der o.g. Fall 2 stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass eine Gruppe von 30 Personen unbefugt und unkontrolliert in den Gästebereich eindrang. Unter Berücksichtigung dessen beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** insofern eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 54.200,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 20.03.2026 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –